

Gemeinderat der Gemeinde Heinfels

Sitzungsprotokoll

<i>Tag</i>	19. November 2025	<i>Nummer</i>	9/2025
<i>Ort</i>	Sitzungszimmer	<i>Beginn</i>	19:30 Uhr
<i>Art</i>	öffentlich	<i>Ende</i>	23:50 Uhr
<i>anwesend</i>	Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA Bgm.-Stv. Ing. Johann Kraler Erwin Bachmann Mag. Thomas Egger Stefan Geiler, BEd Karin Herrnegger Peter-Paul Kofler		Wolfgang Leiter Wilhelm Lanser Mst. Johannes Steinringer Hans-Peter Trojer Michael Troyer Harald Walder
<i>abwesend</i>	Mst. Fabian Huber, entschuldigt	<i>Schriftührerin</i>	Mechthild Messner

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 548/18 KG Tessenberg von Josef Schett
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 82/2 KG Tessenberg von Thomas Steidl
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 46, 58, 64, 65 und 68 KG Panzendorf (altes Gemeindehaus)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans in Bereich des Grundstücks 353 KG Tessenberg von Philipp Hofmann
6. Beratung und Beschlussfassung über den Tausch des Gst. 36/22 der Gemeinde Heinfels gegen die Gste. 55/4 und 55/5, jeweils KG Panzendorf, von Dr. Eckart Rainer
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandvertrags zur Vermietung des Gastlokals im Sporthaus
8. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2026
10. Berichte
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

Zu 1 Begrüßung und Unterfertigung der Protokolle zur letzten Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2025 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Der vorliegende Entwurf wird entsprechend dem § 46 Abs. 4 TGO 2001 unterfertigt.

Zu 2 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 548/18 KG Tessenberg von Josef Schett

Der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Raumplaner Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr erklärt die Sachlage und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Josef Schett hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 um Erlassung eines Bebauungsplans für sein Grundstück 548/18 KG Tessenberg angesucht. Ohne diesen lasse sich sein Projekt zur Errichtung eines Lagerraums an der Nordgrenze seines Grundstücks zum Anwesen von Josef Bachmann hin, nicht realisieren. Aktuell werden mehr als die Hälfte der gemeinsamen Grenzlänge mit dem nördlichen Nachbarn und mehr als 15 % der Bauplatzgröße in den Abstandflächen verbaut.

Im Wesentlich ist die Festlegung einer Höhenlage geplant, damit die Baumaßnahmen „unterirdisch“ werden. Damit könne ein Großteil des Projekts umgesetzt werden, eine Umplanung sei dennoch erforderlich.

Im Süden, also zur Gemeindestraße hin, ist eine Baufluchlinie und eine Straßenfluchlinie geplant. Die Lage der Straßenfluchlinie nimmt Rücksicht auf die bestehende Grundstückseinfriedung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 3. November 2025, Zahl 722ac548-18BBP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 3 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 82/2 KG Tessenberg von Thomas Steidl

Raumplaner Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr stellt das Projekt von Thomas Steidl vor. Dieser möchte am Bauplatz Gst. 82/2 KG Tessenberg ein Lagergebäude errichten und verbaut damit zwangsläufig mehr als 15 % des Grundstücks in den Abstandsfächern. Nun hat Thomas mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 um die Erlassung eines Bebauungsplans angesucht. Im Wesentlichen wird auch hier eine Höhenlage festgelegt. Für die Grundstücksnachbarn entstehen durch die Erlassung des Bebauungsplans keine Nachteile, bestätigt der Raumplaner.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 3. November 2025, Zahl 720ac82-2BBP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 46, 58, 64, 65 und 68 KG Panzendorf (altes Gemeindehaus)

Der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Raumplaner Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr erklärt, dass auf Grund der Lärmkartierung und der in diesem Bereich festgelegten Belastungswerte durch Straßenlärm kein Wohnbau ohne Auflagen umgesetzt werden könne. Die Wasserfachliche Stellungnahme auf Grund der Gefahr durch Hochwasser sieht keine besondere Gefährdung.

Das Grundstück 64 KG Panzendorf soll mit einem touristisch genutzten Wohnobjekt bebaut werden, weshalb die Widmung des gesamten Bereichs als vorteilhaft erachtet wurde. Sollte aber die Widmungsänderung in der ursprünglich geplanten und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Weise durchgeführt werden, müssten Lärmschutzmaßnahmen, wie Wälle und Bepflanzungen an der Straße umgesetzt werden, was aber ausschließlich zu Lasten der Grundstücksnachbarn gehen könnte.

Aus diesem Grund soll nun der Widmungsbereich auf das Grundstück 64 KG Panzendorf eingeschränkt und auf die Kategorie „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ geändert werden. Damit muss der Bauwerber auf seinem Grundstück die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen umsetzen. Ergänzende textliche Festlegungen bezeichnen diese Lärmschutzmaßnahmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2025-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gst. 64 KG 85208 Panzendorf (zur Gänze) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor: Umwidmung Grundstück 64 KG 85208 Panzendorf, rund 1036 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) L-1: Im Falle einer Bebauung mit Wohnnutzung oder wohnartiger Nutzung (z.B.: Gästebeherbergung) gilt: Alle Aufenthaltsräume müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können, oder alternativ über eine mechanische Lüftungsanlage verfügen. Fenster an der Nord-, West- und Ostseite haben ein bewertetes Schalldämmmaß Rw,P von zumindest 20 dB aufzuweisen, sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) L-1: Im Falle einer Bebauung mit Wohnnutzung oder wohnartiger Nutzung (z.B.: Gästebeherbergung) gilt: Alle Aufenthaltsräume müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können, oder alternativ über eine mechanische Lüftungsanlage verfügen. Fenster an der Nord-, West- und Ostseite haben ein bewertetes Schalldämmmaß Rw,P von zumindest 20 dB aufzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Michael Troyer möchte am Grundstück die Wohngebietswidmung belassen, weil die Lärmschutzberechnungen das Grundstück seiner Meinung nach entwerten. Eine Rückwidmung in Wohngebiet sei nicht mehr möglich. Die zweite Gegenstimme erhebt Thomas Egger, weil seiner Ansicht nach die Wohngebietswidmung belassen und eine Reihenhausanlage angestrebt werden soll.

Zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans in Bereich des Grundstücks 353 KG Tessenberg von Philipp Hofmann

a. Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 353 KG Tessenberg von Philipp Hofmann

Betreffend das Feldgebäude von Philipp Hofmann hat die Vermessungskanzlei Neumayr den Naturbestand mit dem Absteckplan verglichen. Das Gebäude sei sehr lagerichtig situiert, stellt der Bürgermeister fest. An der Westseite ragt das Vordach offensichtlich um ca. 14 cm über die Widmungsgrenze, weshalb nun auch eine Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich sei. Weiters wird die Zufahrt im Osten in die Festlegungen aufgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2025-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich 353 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor: Umwidmung Grundstück 353 KG 85212 Tessenberg, rund 85 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-21: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Stützmauer als bewehrte Erde ausgeführt mit Absturzsicherung, sowie rund 400 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-18: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Sonderfläche sonstige land- oder

forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-21: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Stützmauer als bewehrte Erde ausgeführt mit Absturzsicherung.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Wilhelm Langer und Stefan Geiler sind gegen die Änderungen, da sie mit der allgemeinen Vorgehensweise des Bauwerbers nicht einverstanden sind.

b. Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 353 KG Tessenberg von Philipp Hofmann

Der Bebauungsplan muss bekanntlich geändert werden, weil mit der Zufahrtshöhe die Festlegung des geltenden Bebauungsplans überschritten und eine Festlegung inkorrekt bezeichnet wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17. November 2025, Zahl, 722ac353BBP2 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Wilhelm Langer und Stefan Geiler sind gegen die Änderungen, da sie mit der allgemeinen Vorgehensweise des Bauwerbers nicht einverstanden sind.

Zu 6 Beratung und Beschlussfassung über den Tausch des Gst. 36/22 der Gemeinde Heinfels gegen die Gste. 55/4 und 55/5, jeweils KG Panzendorf, von Dr. Eckart Rainer

Für den Neubau der Volksschule südlich des Gemeindehauses Heinfels sind die zwei Grundstücke 55/4 und 55/5 im Gesamtausmaß von 1667 m² von Dr. Eckart Rainer erforderlich. Bekannter Maßen wurde mit ihm bereits über einen möglichen Grundtausch gesprochen. Der Gemeindevorstand hat empfohlen, einen Grundsatzbeschluss über den Tausch der Grundfläche mit anderen Grundstücken der Gemeinde zu fassen, damit die Grundlage für die weitere Planung und insbesondere den anstehenden Architektenwettbewerb vorhanden ist.

Der Bürgermeister informiert über die Vorstellung der Studie der Abteilung Dorferneuerung des Amtes der Tiroler Landesregierung und stellt diese wiederum dem Gemeinderat vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird grundsätzlich beschlossen, die Grundstücke 55/4 und 55/5 KG Panzendorf von Dr. Eckart Rainer südlich des Gemeindehauses Heinfels, so weit als möglich gegen andere Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemeinde Heinfels zu tauschen. Dieser Grundtausch wird nur durchgeführt, wenn die Flächen für den Neubau der Volksschule verwendet werden.

Mit dieser Grundlage wird der Bürgermeister die Detailverhandlungen mit Dr. Rainer aufnehmen. Den Auftrag für die Erstellung eines Vorvertragsentwurfs erhält Rechtsanwalt Dr. Gernot Gasser. Dieser wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 7 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandvertrags zur Vermietung des Gastlokals im Sporthaus

Zur neuerlichen Vermietung des Gastlokals im Sporthaus Heinfels an Wilfried Mitteregger wurde ein Bestandvertrag vorbereitet. Im Auftrag des Gemeindevorstands habe der Bürgermeister ein Gespräch mit dem Mieter geführt. Dabei habe sich die Beiden darauf geeinigt, den Mietbeginn mit 22. Dezember 2025 festzusetzen, im Gegenzug wird der Mieter die aufwändigen Reinigungsarbeiten auf seine Kosten durchführen (lassen).

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, den extern beiliegenden Bestandvertrag mit Wilfried Mitteregger zur Mietung des Gastlokals im Sporthaus abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 8 Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben

a. Hochwasserschutz Villgratenbach – Errichtung des Fußgängerstegs über den Villgratenbach bei der E.G.O. Austria

Das Baubezirksamt Lienz hat die Firma Tragwerksplanung Tagger zum Brutttopreis von knapp 11 000 Euro mit der Erstellung der Werkstättenpläne für den Stahlbau und der Abbundpläne für den Holzbau zu betraut. Der Bürgermeister vertritt die Meinung, dass jedenfalls eine einfache Bauweise des Fußgängerübergangs über den Villgratenbach samt Rampe umgesetzt werden sollte. Sollte die teilweise Verwendung der zu entfernenden alten E.G.O.-Zufahrtsbrücke nach der Variantenprüfung gleich teuer oder teurer sein, wie der Neubau einer einfachen Brücke, sollte jedenfalls eine neue Brücke errichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird formal beschlossen, dem Planungsauftrag des Baubezirksamts Lienz an die Firma Tragwerksplanung Tagger zuzustimmen.

Beschluss 13 Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen

b. Straßenbeleuchtung im Gewerbegebiet

Im Gewerbegebiet sind wieder Leuchten kaputtgegangen. Auch sind erste Leuchten am Burghügel ausgefallen. Die Firma AGTech hat dafür ein Angebot mit Staffelpreisen abgegeben. Der Gemeindevorstand hat empfohlen, fünf Leuchten für das Gewerbegebiet auf Lager anzukaufen, damit die Reparatur bei weiteren Ausfällen schnell abgewickelt werden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, gemäß Angebot vom 11. November 2025, Zl. 125-4250960 fünf Straßenleuchten MARUT M 24 W 3700 im zum Gesamt-Bruttopreis von 2 714,60 Euro nach Skonto bei der Firma AGTech in Heinfels anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltungen

Erwin Bachmann erklärt sich als Mitarbeiter der Auftragnehmerin befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2026

Die Gebührenordnungen für das kommende Jahr wurden von der Landesregierung vorgeprüft. Dabei wurden wenige Kritikpunkte und einige Anregungen geäußert. Der Gemeindevorstand hat die Abstimmung vorgenommen.

Im Wesentlichen wurden die Privilegierung für Geräteschuppen, Garagen und Carports, sowie die Mindestanschlussgebühren in der Wasser- und Kanalbenützungsgebührenverordnung gestrichen.

Die Grabbenützungsgebühr für die ersten zehn Jahre soll weiterhin gleich hoch bleiben, wie jene für die jeweils weiteren fünf Jahre Verlängerung. Die Verkürzung der Verlängerungszeit auf fünf Jahre, verbunden mit der Verteuerung auf das Doppelte soll gewährleisten, dass die Gräber nur verlängert werden, wenn sie auch eingehalten und gepflegt werden. Dadurch erhofft sich die Gemeinde eine frühere Auflassung von Gräbern, wodurch eine Friedhofserweiterung möglicher Weise zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden könnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, folgende, dem Protokoll beiliegenden Verordnungen zu erlassen:

- **Abfallgebührenverordnung**
- **Müllabfuhrordnung**
- Verordnung über die Erhebung des **Erschließungsbeitrags**
- Verordnung über die Festlegung der Höhe der **Freizeitwohnsitzabgabe**
- **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**
- **Hundesteuerverordnung**
- Verordnung über die **Pflichten der Hundehalter**
- **Kanalbenützungsgebührenverordnung**
- Verordnung über die Erhebung einer **Vergnügungssteuer**
- Verordnung über die Erhebung einer **Leerstandsabgabe**
- **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Zu 10 Berichte

a. Bau des Filterbrunnens

Die Bauarbeiten des Filterbrunnen sind voll im Gange. Die beiden Filterschächte wurden bereits gebaut, erste Pumpversuche haben stattgefunden, berichtet der Bürgermeister.

b. Bau des Altstoffsammelzentrums beim Bauhof

Die Firma Frey hat mit dem Bau des Altstoffsammelzentrums beim Bauhof begonnen.

c. Kreisverkehr Drautalstraße – Villgratentalstraße

Die Gemeinde Innervillgraten hat nun die Machbarkeitsstudie für den Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung LB 100 mit der L 273 Villgratentalstraße in Auftrag gegeben. Die vier Gemeinden Außervillgraten, Heinfels, Innervillgraten und Sillian übernehmen gemeinsam die Kosten dafür.

d. Schutzwegsicherheit beim Gasthaus Burg Heimfels

Der Bürgermeister hat erklärt, dass Warnleuchten für die Schutzwegsicherheit noch nicht richtig funktionieren. Es gab bereits Gespräche mit der Firma Neuhauser. Die Einstellungen werden nachjustiert. Sollte es auch dann zu keiner Besserung kommen und die Anlage nicht planmäßig funktionieren, werden diese nach dem Probezeitraum zurückgegeben.

e. Brücken nach Rabland

Die Neuberechnung der Draubrücke Rabland liegt vor. Die Änderung der Beschränkung von aktuell 20 t auf 30 t wurde bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt. Allerdings müssen LKW ab 14 Tonnen die Brücke im Alleingang und im Schritttempo passieren.

Die Bestandsakten für die Villgratenbachbrücke Rabland reichen für eine Neuberechnung nicht aus. Der Bürgermeister sei aber gemeinsam mit dem Statiker um eine Lösung bemüht.

Das Geländer für die Brücke wurde indessen in Auftrag gegeben und könne nach Aussage der Herstellerfirma noch heuer montiert werden.

f. Erschließungskonzept für den Grund nördlich der Punbrugge

Der Bürgermeister berichtet, dass er gemeinsam mit Raumplaner Thomas Kranebitter am Erschließungskonzept für den frisch erworbenen Gewerbegrund nördlich der Punbrugge arbeite.

g. Friedhof Heinfels

Die Pflasterung des Friedhofsvorplatzes ist in mehreren Bereichen brüchig. Der Bürgermeister habe mit dem Planer des Friedhofs, Architekt Georg Steinklammerer ein Gespräch bezüglich der Vorplatzgestaltung und eventuellen Erweiterung der Urnengräber geführt. Nach einer Bedarfserhebung werde Architekt Steinklammer kostenlos einen Vorschlag für die Arbeiten im Gemeinderat präsentieren.

h. Alte Schmiede

Der Gemeinderat ist grundsätzlich am Kauf der alten Schmiede in Panzendorf interessiert. Nach dem Tod des Besitzers wolle der neue Eigentümer die Immobilie behalten. Zumal sich dieses Gebäude an einer erschließungstechnischen Schlüsselstelle befindet, bittet der Bürgermeister bekanntwerdende Änderungen an dieser Haltung an die Gemeinde weiterzugeben.

i. Gehsteig Hinterheinfels

Die Planung des Gehsteigs Hinterheinfels durch das Planungsbüro Moser-Wasser laufe. Jedenfalls werde dieses Projekt im Budget berücksichtigt.

Zu 11 Anträge, Anfragen und Allfälliges

a. Öffnungszeiten des Kindergartens

In der Kinderbetreuungsanwendung des Landes Tirol, KIBET, müssen die Öffnungszeiten des kommenden Jahres bereits eingetragen werden. Die Kindergartenleiterin hat den Antrag gestellt, den Kindergarten weiterhin um 6:45 Uhr zu öffnen und dies mit den Anwesenheitszahlen der Kinder untermauert.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Weiters wird beschlossen, die aktuellen Öffnungszeiten und die damit verbundenen Beschäftigungsausmaße des Personals unverändert zu belassen. Die Eltern der Kindergartenkinder sollen darüber informiert werden.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

b. Änderung des Flächenwidmungsplans im Gewerbegebiet

Im Bereich der Firmenareale Holzbau Lusser und Wiedemayr Landtechnik steht ein Grundtausch an. Zumal die beiden Flächen unterschiedliche Widmungen aufweisen, ist die Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat legt ohne Beschluss fest, Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit der Anfertigung der Änderungsunterlagen zu betrauen.

a. Haushaltsvoranschlag 2026

Der Haushaltsvoranschlag 2026 sei in Ausarbeitung und solle vorab vom Vorstand und dem Überprüfungsausschuss kontrolliert werden.

Der Bürgermeister informiert, welche Projekte bzw. Themen in nächster Zeit anstehen:

- Fußgängerunterführung Punbrugge
- Gehsteig Hinterheinfels
- Geländer der Draubrücke Rabland
- Teilsanierungen von Waldwegen

- Fertigstellung des Altstoffsammelzentrums
- Fertigstellung des Filterbrunnens
- Umbaumaßnahmen Friedhof
- Schließanlage im Gemeinschaftshaus
- Photovoltaikanlage am Gemeinschaftshaus
- Ausschankhütte am Sportplatz
- Digitaler Kataster für Leitungen der Gemeinde
- Fenstertausch in den Wohnungen der Volksschule

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat ebenso über mögliche Projekte/Themen nachzudenken und gegebenenfalls um Mitteilung.

b. Gemeindestraßen

Michael Troyer regt wiederholt an, mit der Sanierung der Kolechenstraße endlich zu beginnen. Johannes Steinringer erinnert an die Sanierung der beiden Löcher in der Gemeindestraße westlich des Anwesens von Gerhard Bachmann. Karin Herrnegger weist darauf hin, dass durch die Entfernung des Bewuchses in der „Similia Reide“ am Oberberg ein Sicherheitsproblem entstanden sei, das vermutlich nur durch die Errichtung einer Leitplanke gelöst werden könne.

c. Vereinshütten

Wilhelm Lanser werde nach einer Besichtigung der Vereinshütten eine Mängelliste vorlegen. Kleinere Instandhaltungsarbeiten können die Bauhofmitarbeiter durchführen. Die Reinigung solle in Zukunft kontrolliert werden, dazu werde ein Gespräch mit den Vereinen geführt. Nach Veranstaltungen sollte eine Abnahme der Hütten erfolgen.

d. Gemeinde-Pachtfelder

Die Ausschreibung der Bewirtschaftung der Gemeindefelder östlich und südlich der Burg, die Michael Troyer nicht mehr mähen wird, soll bereits jetzt erfolgen, da am Jahresbeginn 2026 wieder die Mehrfachanträge an die AMA zu stellen sind.

e. Erlassung eines Bebauungsplans für das Anwesen Gst. 353/5 KG Panzendorf von Gottfried Strasser

Der Bauausschuss hat sich das Bauprojekt von Gottfried Strasser vor Ort angesehen, welches er ohne die Änderung des Bebauungsplans nicht umsetzen kann. Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter hat die Änderungsunterlagen vorbereitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 13. November 2025, Zahl 4803ruv25-beb, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen

Peter-Paul Kofler befindet sich während beider Abstimmungen nicht im Sitzungszimmer.

f. Bürgermeister – Amtsübergabe 2026

Hannes Kraler möchte den Termin für die vereinbarte Bürgermeister-Amtsübergabe fixieren und drängt auf den frühest möglichen Zeitpunkt, nach welchem im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung der Bürgermeister (ohne Volkswahl) vom Gemeinderat gewählt werden kann. Der Bürgermeister schlägt einen geregelten Ablauf zur Jahresmitte 2026 hin vor. In der Diskussion wird keine Einigung erzielt.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit während der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

5. Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bewohnerbezogen berechnet und beträgt pro Jahr:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für den Einpersonenhaushalt | 24,44 Euro |
| b) | für den Zweipersonenhaushalt | 48,88 Euro |
| c) | für den Dreipersonenhaushalt | 73,34 Euro |
| d) | für den Vierpersonenhaushalt | 91,66 Euro |
| e) | für den Fünfpersonenhaushalt | 110,00 Euro |
| f) | ab dem Sechspersonenhaushalt | 122,22 Euro |
| g) | für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif) | 165,00 Euro |
| h) | für den 80-Liter Behälter | 181,59 Euro |
| i) | für den 120-Liter Behälter | 272,37 Euro |
| j) | für den 240-Liter Behälter | 544,75 Euro |
| k) | für den 660-Liter Behälter | 1 498,07 Euro |
| l) | für den 800-Liter Behälter | 1 815,84 Euro |
| m) | für den 1.100-Liter Behälter | 2 496,78 Euro |
| n) | für die 5.000-Liter Absetzmulde | 11 349,00 Euro |

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- | | | |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | für den 40-Liter Müllsack | 6,12 Euro |
| b) | für den 70-Liter Müllsack | 3,49 Euro |

§ 3

Weitere Gebühr für den Restmüll

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) für den 40-Liter Müllsack | 3,59 Euro |
| b) für den 70-Liter Müllsack | 6,13 Euro |

(3) Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist nur die weitere Gebühr zu erheben.

(4) Die weitere Gebühr beträgt pro Jahr:

- | | |
|---|----------------|
| a) für den Einpersonenhaushalt | 24,53 Euro |
| b) für den Zweipersonenhaushalt | 49,06 Euro |
| c) für den Dreipersonenhaushalt | 73,58 Euro |
| d) für den Vierpersonenhaushalt | 91,98 Euro |
| e) für den Fünfpersonenhaushalt | 110,37 Euro |
| f) ab dem Sechspersonenhaushalt | 122,64 Euro |
| g) für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif) | 165,56 Euro |
| h) für den 80-Liter Behälter und Jahr | 182,20 Euro |
| i) für den 120-Liter Behälter und Jahr | 273,32 Euro |
| j) für den 240-Liter Behälter und Jahr | 546,62 Euro |
| k) für den 660-Liter Behälter und Jahr | 1 503,22 Euro |
| l) für den 800-Liter Behälter und Jahr | 1 822,08 Euro |
| m) für den 1 100 Liter Behälter und Jahr | 2 505,36 Euro |
| m) für die 5 000-Liter Absetzmulde und Jahr | 11 388,00 Euro |

§ 4

Weitere Gebühr für den Biomüll

(1) Die weitere Gebühr beträgt pro Jahr:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) für den 40-Liter Behälter | 122,93 Euro |
| b) für den 80-Liter Behälter | 245,86 Euro |
| c) für den 120-Liter Behälter | 368,79 Euro |
| d) für den 240-Liter Behälter | 737,57 Euro |
| e) für den 660-Liter Behälter | 2 028,31 Euro |
| f) für den 800-Liter Behälter | 2 458,56 Euro |
| g) für den 1 100-Liter Behälter | 3 380,52 Euro |
| g) für die 5 000-Liter Absetzmulde | 15 366,00 Euro |

§ 5

Vorschreibung

(1) Die Abfallgebühren nach dem 14-tägigen Abholrhythmus sind jeweils im dritten Quartal für das laufende Jahr vorzuschreiben

(2) Die Abfallgebühren über die Einzelabholung von Abfallbehältern sind nach Ende jeden Quartals vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 20. November 2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 26. November 2024 bis 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

6. Müllabfuhrordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Heinfels gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Heinfels.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammellinseln und zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke Panzendorf 30, 32, 37, 37a und 245 (Rabland-Berg), Panzendorf 38, 39 und 40 (Gschwendt), Panzendorf 41 bis 53, 90 und 90a (Heinfelsberg), Tessenberg 27, 27a, 28, 29, 29a, 70 und 71 (Oberberg), 7 bis 12, 17 bis 22, 23, 30, 33, 34, 37, 38, 41, 44 bis 48, 50 bis 59, 64 bis 66, 80 bis 91 (Dorf)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Sammelbehälter beim Altstoffsammelzentrum Heinfels (Objekte in Panzendorf), bei der Sammelleinsel beim Gemeinschaftshaus Tessenberg (Objekte in Tessenberg)

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke 40 Liter und 70 Liter
- b) Restmülltonne 80 Liter bis 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter 660 Liter bis 5.000 Liter
- d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 35 Liter bis 240 Liter

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll

5 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz vom ersten bis zum dritten Einwohner je Haushalt

4 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den vierten und fünften Einwohner je Haushalt

2,7 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den sechsten Einwohner je Haushalt

2,5 Liter pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz

2 Liter pro Woche und „Wochenpendler“ mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (berufliche, schulische, etc. Tätigkeit an einem anderen Ort, welche gewöhnlich nur Wochenendaufenthalte in Heinfels erlaubt)

2 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres

- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

3 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz

1,5 Liter pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz

0,75 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14tägig, jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14tägig, jeweils am Freitag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

- (5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können
 - die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- (7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt anlässlich der regulären Entleerung bzw. Abfuhr der Rest- und Biomüllbehälter nach Absatz 4.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

(2) Der Sperrmüll muss im angegebenen Zeitraum bei den bekanntgegebenen Sammelstellen bereitgestellt werden.

(3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln bzw. im Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder im Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkendosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkendosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkendosen aus Aluminium gilt seit 1. Jänner 2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z. B. im Lebensmittelhandel).

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und im Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z. B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z. B. gemeinnützige Vereine) im Recyclinghof abzugeben

(9) Altholz:

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind bei den Grünschnittzwischenlagern Rabland oder Tessenberg abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 15. November 2011, kundgemacht vom 19. November 2011 bis 5. Dezember 2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

7.

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Heinfels erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Heinfels von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20. Dezember 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 8. Jänner 2024 bis 24. Jänner 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

8.

Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 230,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1 060,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 23. November 2022, kundgemacht von 29. November 2022 bis 15. Dezember 2022, über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

9.

Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| a) | Ein Doppelgrab (Familiengrab) | 410,70 Euro |
| b) | Ein Einzelgrab | 410,70 Euro |
| c) | Ein Kindergrab | 165,90 Euro |
| d) | Ein Urnengrab | 118,50 Euro |

(2) Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und es gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|
| a) | Für ein Doppelgrab (Familiengrab) | 410,70 Euro |
| b) | Für ein Einzelgrab | 331,60 Euro |
| c) | Für ein Kindergrab | 165,90 Euro |
| d) | Für ein Urnengrab (Fachabdeckung) | 331,60 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

(1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahren gelten:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|
| a) | Für ein Doppelgrab (Familiengrab) | 157,80 Euro |
| b) | Für ein Einzelgrab | 78,90 Euro |
| c) | Für ein Kindergrab | 39,60 Euro |
| d) | Für ein Urnengrab | 78,90 Euro |

(2) Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|
| a) | Für ein Doppelgrab (Familiengrab) | 157,80 Euro |
| b) | Für ein Einzelgrab | 78,90 Euro |
| c) | Für ein Kindergrab | 39,60 Euro |
| d) | Für ein Urnengrab | 78,90 Euro |

(3) Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsgebühr befreit.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 47,20 Euro.

(2) Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 47,20 Euro zu entrichten.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20. November 2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren, kundgemacht vom 26. November 2024 bis 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg. Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

10.

Hundesteuerverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Heinfels gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 65,- Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Heinfels mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 85,- Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im dritten Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20. November 2024 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 26. November 2024 bis 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

11.

Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 23/2025, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 750,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2 000,- Euro bestraft.

§ 4

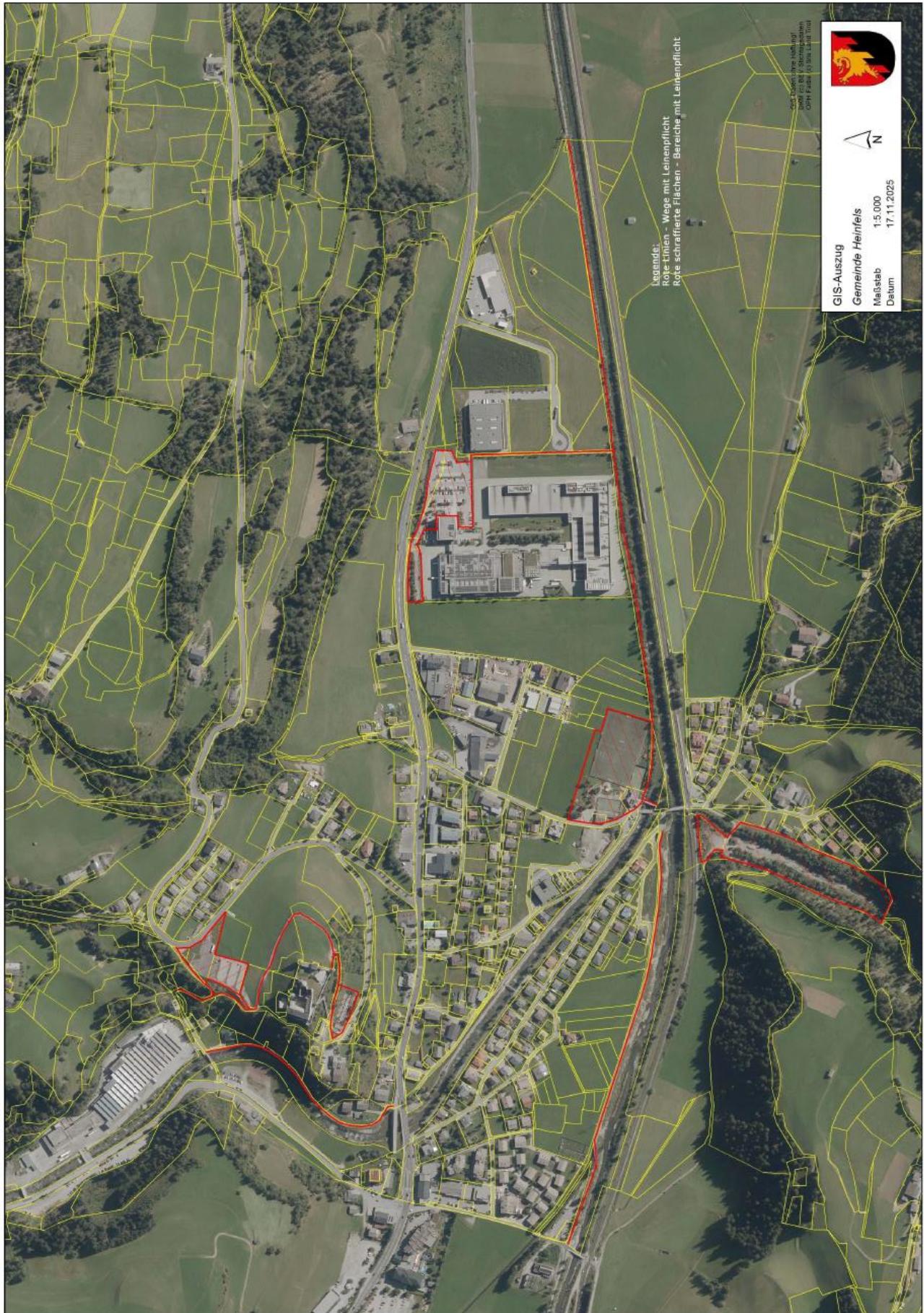
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 13. November 2012, kundgemacht vom 19. November 2012 bis 5. Dezember 2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Anlage



Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

12.

Kanalbenützungsgebührenverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Städel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- b) Ställe (Gebäudeteile, die der Viehhaltung dienen)
- c) Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 2 vorliegt.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,79 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Benützung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,79 € pro Kubikmeter. Wenn in einem Objekt ein ordnungsgemäß geeichter Abwasserzähler verwendet wird, kann dieser Abwasserzählerstand für die Berechnung herangezogen werden.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist zwei Mal im Jahr, im Juli und im Jänner vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20. November 2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 26. November 2024 bis 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

13.

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBI. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 50,- Euro pro Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- d) mindestens drei Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergegesetz, LGBI. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: 300,- Euro pro Gerät.

(3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

(4) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 und 3 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

(5) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 und 3 zu entrichten ist.

§ 2

Kartensteuer

(1) Für Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024 wird eine Kartensteuer erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer ist das Eintrittsgeld. Als Eintrittsgeld gilt die Summe der Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen. Die Umsatzsteuer bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen: 10 v.H. des Eintrittsgeldes;
- b) für andere Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen: 12 v.H. des Eintrittsgeldes.

- (4) Für nachstehende Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen ist keine Kartensteuer zu entrichten:
- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 - b) Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

(5) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintrittskarte erstmalig zum Eintritt berechtigt.

(6) Abgabenschuldner ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Eintrittskarte ausgegeben wird. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(7) Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag des auf das Entstehen des Abgabenanspruchs folgenden Monats (Fälligkeitstag) die Kartensteuer selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29. Dezember 2020, kundgemacht vom 30. Dezember 2020 bis 15. Jänner 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann, MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

14.

Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v.H. der für die Gemeinde Heinfels von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 23. November 2022, kundgemacht von 29. November 2022 bis 15. Dezember 2022, über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann, MBA

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

15.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

(a) Städel (Gebäudefteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)

(b) Brennmittellager (Gebäudefteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weiter Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei Ställen (Gebäudefteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudefteilen die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudefteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren Ställe (Gebäudefteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudefteile die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudefteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,98 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,26 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 15,66 Euro pro Jahr.

(2) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

(3) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz, sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist zweimal im Jahr vorzuschreiben, im Juli und im Jänner. Die Zählergebühr ist im Jänner vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20. November 2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, kundgemacht vom 26. November 2024 bis 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bgm. Ing. Georg Hofmann MBA